

**Landesverband der beamteten Tierärzte
- Nordrhein-Westfalen -**

**Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst
Mitglied des Deutschen Beamtenbundes**

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
12. Wahlperiode**

Zuschrift 12/2385

ZU

Zuschrift 12/2365

A12 + A10

Präsident des
Nordrhein-We
Postfach 10

40002 Düssel

Gelsenkirchen, den 20.10.1998

Korrespondenzanschrift:

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Norbert Schulze Schleithoff

Am Schlachthof 4

45883 Gelsenkirchen

Tel.: 0209/9 40 90 14 (d)

0 23 63/3 43 95 (p)

**Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
(Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz - FLGFLHKostG
NW -)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3154**

- Ihr Schreiben vom 07.10.1998 (II.1.G.2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband der beamteten Tierärzte hält es für erforderlich, zu der im Rahmen der Anhörung zu behandelnden Frage der Beileihung von Privaten mit Überwachungsaufgaben Stellung zu nehmen:

Die Leistungsfähigkeit der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen beruht maßgeblich darauf, daß sie hinsichtlich der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft unmittelbaren Zugriff auf alle Produktionsstufen hat.

Das Nadelöhr Schlachthof stellt hierbei einen Kulminationspunkt dar, weil an diesem Ort eine für die weitere Verwendung des geschlachteten Tieres zentrale Weichenstellung vorgenommen wird.

Etwa 95 % aller gehaltenen Nutztiere erreichen über diesen Weg die Lebensmittelkette.

Um einen hohen gesundheitlichen Verbraucherschutz zu gewährleisten, bedarf es einer unabhängigen und objektiven von hohem Fachwissen und Einsatzvermögen geprägten Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

- 2 -

Der Gesetzgeber hat die Veterinärverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. (§ 22aFlHG)

Die Erfahrungen der Vergangenheit wie aber auch der Gegenwart zeigen, daß der amtliche Tierarzt dieser Aufgabenstellung gerecht wird!

Nach Auffassung des Landesverbandes der beamteten Tierärzte NRW ergeben sich aus einer Beleihung von Privaten mit amtlichen Aufgaben in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erhebliche Interessenkonflikte, die eine Unabhängigkeit und Objektivität in Frage stellen.

Dieser Umstand würde nicht nur der nationalen Gesetzgebung sondern auch den gemeinschaftlichen Regelungen widersprechen. (Art 9 der Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433 EWG)

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei der derzeitigen Aufgabenerledigung durch den amtlichen Tierarzt eine hohe persönliche wie aber auch amtliche Autorität vonnöten ist, um jederzeit den Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Darüber hinaus ergeben sich mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung umfangreiche amtstierärztliche Aufgabengebiete nach dem Tierseuchen-, Arzneimittel- und Tierschutzrecht, die ein koordiniertes Handeln von unabhängigen amtlichen Überwachungspersonal im Sinne der Gefahrenabwehr erfordern.

So führte z. B. in der jüngeren Vergangenheit die bei der amtlichen Schlachttieruntersuchung anhand der mitgeführten Dokumente festgestellte illegale Verbringung von ausländischen Schweinen aus schweinepestgefährdeten Regionen zur präventiven Tötung und unschädlichen Beseitigung einer ganzen Partie.

Die Verbraucher erwarten mit Recht, daß das Fleisch nicht nur von gesunden Tieren stammt sondern darüber hinaus die Schlachttiere beim Transport und im Schlachtbetrieb unter Beachtung tierschutzrechtlicher Regeln behandelt werden, und daß die zuständige Behörde dies auch kontrolliert.

Der gesamte Aufgabenbereich erfordert von der zuständigen Behörde jederzeit Präsenz und Einsatzfähigkeit.

Betont sei in diesem Zusammenhang, daß derzeit die Schlachtungen nicht nur zu normalen Geschäftszeiten sondern überwiegend in den Nacht- und frühen Morgenstunden durchgeführt werden.

Zusammenfassend lassen sich folgende Aussagen treffen:

1. Der Landesverband der beamteten Tierärzte NRW lehnt eine Beleihung von Privaten mit Überwachungsaufgaben in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung aus oben dargestellten fachlichen Erwägungen strikt ab.

- 3 -

2. Der Verband ist der Auffassung, daß eine solche Beleiung von Privaten mit Überwachungsaufgaben nicht mit dem Bundesrecht (§ 22aFlHG) vereinbar ist.
3. Die Mitglieder des Landesverbandes der beamteten Tierärzte sehen in der Erfüllung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung eine zentrale Aufgabe, der sie sich jederzeit verpflichtet fühlen und appellieren deshalb eindringlich an alle politisch Verantwortlichen, den Wert des erreichten hohen Standards des Verbraucherschutzes NRW nicht aus rein wirtschaftlichen Erwägungen heraus in Frage zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schulze Schleithoff

Dr. Schulze Schleithoff